

Gemeinde Möhnesee <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 193/ 2020	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 22.2	Einführung einer Bürgerfragestunde; Antrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2020
Fachbereich:	FB Zentrale Dienste / Ordnung / Soziales
Berichterstatter:	Frau Moritz
Bearbeiter:	Herr Koch

Beratungsfolge							
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen	
03.11.2020	Gemeinderat	22.2					

I. Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Einführung einer Bürgerfragestunde. In der Bürgerfragestunde können Anfragen über kommunale Angelegenheiten der Gemeinde Möhnesee gestellt werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können. Die Bürgerfragestunde ist auf eine halbe Stunde zu Sitzungsbeginn zu begrenzen, die Fragestellung auf jeweils 3-5 Minuten (dabei sollten Fragen und keine Stellungnahmen abgegeben werden).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Details zu erarbeiten und dabei folgende Fragen zu berücksichtigen;

- I. vor welchen Sitzungen (Rat und evtl. auch Ausschüsse – welche?)
- II. mit welcher Häufigkeit die Fragestunden stattfinden sollen,
- III. ob die Fragen schon vorab schriftlich eingereicht werden sollten und
- IV. wer die Fragen jeweils zu beantworten hat.

Die notwendigen Anpassungen an Satzung und Geschäftsordnung sind dem Rat bzw. HFA zeitnah zur Abstimmung zu bringen.

Zur Sachdarstellung verweise ich auf den als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2020.

Für die Beratung verweise ich auch auf die derzeit gültige Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Möhnesee vom 18.12.2014 hin, <https://ratsinfoservice.de/ris/moehnesee/file/getfile/32840> , siehe auch nachfolgender Auszug aus der Geschäftsordnung

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie des Rates entsprechend § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 48 Abs. 1 Satz 3 GO (Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.) bedarf eines Änderungsverfahrens einschl. Ratsbeschluss.

(Unterschrift)

Anlagen:

1, CDU Antrag 19 10 2020 Buergerfragestunde.
